



14. Infobrief vom 20. Januar 2021 für alle haupt- und ehrenamtlich Tätigen sowie Projektträger in den Bereichen Asyl und Integration

Das StMI informiert im Folgenden über wesentliche Maßnahmen und Neuregelungen in den Bereichen Asyl und Integration:

1. FFP2-Maskenpflicht

Gemäß der durch Verordnung vom 15. Januar 2021 geänderten Elften Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) ist ab Vollendung des 15. Lebensjahres

- im öffentlichen Personennahverkehr und den hierzu gehörenden Einrichtungen,
- in Verkaufsräumen, dem Verkaufsgelände, den Eingangs- und Warteflächen vor Verkaufsräumen sowie den zugehörigen Parkplätzen in den nach § 12 Abs. 1 Satz 2 BayIfSMV zulässigerweise geöffneten Betrieben,
- auf Märkten mit zulässigem Lebensmittelverkauf und
- in Arztpraxen, Zahnarztpraxen und allen sonstigen Praxen, soweit in ihnen medizinische, therapeutische und pflegerische Leistungen erbracht oder medizinisch notwendige Behandlungen angeboten werden,

eine FFP2-Maske oder eine Maske mit mindestens gleichwertigem genormten Standard zu tragen (FFP2-Maskenpflicht).

Der Freistaat Bayern unterstützt die in den bayerischen Asylunterkünften untergebrachten Personen bei der Ausstattung / Beschaffung mit FFP2-Masken. Dies gilt auch für Personen, deren Anspruch nach § 1a Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) eingeschränkt ist.

Den im Bereich der **ANKER** untergebrachten Personen werden FFP2-Masken (oder gleichwertiger Standard) als sogenannte **Sachleistung** nach dem AsylbLG durch die Regierungen ausgegeben.

Im Bereich der **Anschlussunterbringung** wird der besondere Bedarf an FFP2-Masken durch eine zusätzliche Geldleistung gedeckt, damit die dort untergebrachten Personen sich eigenständig FFP2-Masken beschaffen können. Je nach den örtlichen Gegebenheiten können die Kreisverwaltungsbehörden als örtliche Träger der AsylbLG-Leistungen im eigenen Ermessen statt der Geldleistung auch FFP2-Masken als Sachleistung ausgeben.

Sowohl die Anzahl der Masken als auch die Höhe der dafür zu erbringenden Geldleistung sind abhängig von den Umständen des Einzelfalls; es bietet sich eine Orientierung an der Coronavirus-Schutzmaskenverordnung (etwa drei pro Monat) an (https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Da-teien/3_Downloads/C/Coronavirus/Verordnungen/SchutzmV_BAnz_AT_15.12.2020.pdf).

Grundsätzlich sind FFP2-Masken vom Hersteller für das Gesundheitswesen als Einmalprodukte und nicht zur Wiederverwendung vorgesehen. **Außerhalb des Gesundheitsbereiches** ist jedoch eine Wiederverwendung möglich. Wir verweisen hierzu auf die Untersuchung der FH Münster (nachfolgender Link) zu den Möglichkeiten und Grenzen der eigenverantwortlichen Wiederverwendung von FFP2-Masken für den Privatgebrauch. In Asylunterkünften wird sich als Desinfektionsverfahren in aller Regel nur das empfohlene Trocknen bei Raumluft eignen.

<https://www.fh-muenster.de/gesundheit/forschung/forschungsprojekte/moeglichkeiten-und-grenzen-der-eigenverantwortlichen-wiederverwendung-von-ffp2-masken-im-privatgebrauch/index.php>

2. Kontaktbeschränkungen

Mit Verweis auf die Verordnung zur Änderung der 11. BayIfSMV vom 8. Januar 2021 ist der gemeinsame Aufenthalt auf dem Unterkunftsgelände vorbehaltlich der nächtlichen Ausgangssperre (§ 3 der 11. BayIfSMV) nur Angehörigen desselben Hausstands und **einer** weiteren Person sowie zugehörigen Kindern bis einschließlich drei Jahren erlaubt.

3. Reihenfolge für die Corona-Schutzimpfungen

Aufgrund der knappen Verfügbarkeit von Impfstoffen ist es nötig, die Impfanwärter zu Beginn der Impfkampagne strikt zu priorisieren. Grundlage für diese Priorisierung ist die Coronavirus-Impfverordnung (CoronaImpfVO) des Bundesgesundheitsministeriums. Das zentrale Impfziel ist es, schwere COVID-19-Erkrankungen und -Todesfälle zu verhindern. Die Schutzimpfung kann deshalb zunächst nur Personengruppen angeboten werden, die ein besonders hohes Risiko für schwere oder tödliche Verläufe einer COVID-19-Erkrankung haben oder die beruflich entweder besonders exponiert sind oder engen Kontakt zu vulnerablen Personengruppen haben.

Die Beratungskräfte der Flüchtlings- und Integrationsberatung, die Integrationslotsinnen und -lotsen sowie die Ehrenamtlichen können deshalb allein aufgrund ihrer jeweiligen Tätigkeit in den Asylunterkünften nicht vorrangig berücksichtigt werden. Mittelfristig ist es das Ziel, allen Menschen einen gleichberechtigten Zugang zu einer Impfung gegen COVID-19 anbieten zu können. Um Infektionen zu vermeiden, bleiben die bisherigen Schutzmaßnahmen weiterhin essentiell.

4. Mehrsprachige Informationen der Bundesregierung zum Coronavirus

Wir weisen erneut auf das mehrsprachige Informationsangebot der Bundesregierung zum Coronavirus SARS-CoV-2 hin, das regelmäßig aufgrund der geänderten Bestimmungen und Verhaltensregelungen aktualisiert wird. Aktuell sind u.a. Informationen zur **CORONA-Schutzimpfung** in 19 Sprachen verfügbar.

<https://www.integrationsbeauftragte.de/ib-de/amt-und-person/informationen-zum-coronavirus>



5. Gegen Hass und Hetze im Internet - Pilotprojekt der Bayerischen Polizei zur Löschung rechtswidriger Inhalte in sozialen Netzwerken

Hass, Hetze und andere rechtswidrige Inhalte sind im Internet weit verbreitet. Um Betroffenen die Löschung in sozialen Netzwerken zu erleichtern, hat Herr Staatsminister Joachim Herrmann ein Pilotprojekt bei der Bayerischen Polizei gestartet.

Danach wird die Bayerische Polizei auf Wunsch der Betroffenen im Rahmen der Anzeigeerstattung auch eine Lösungsprüfung bei den jeweiligen Plattformbetreibern anstoßen. Falls der Beitrag nicht fristgerecht gelöscht wird, schaltet die Polizei das Bundesamt für Justiz ein. Dann könnten dem Plattformbetreiber empfindliche Bußgelder drohen. Bisher mussten sich Betroffene selbst um die Löschung kümmern.

Staatsminister Herrmann: "Damit unterstützen wir Opfer von Hass und Gewalt im Netz. Denn je schneller der rechtswidrige Beitrag gelöscht oder gesperrt wird, desto geringer ist häufig seine virale Verbreitung und damit der Schaden. Wir erhoffen uns auch, dass dadurch mehr Fälle bei der Polizei angezeigt werden. Nur dann kann wirkungsvoll gegen die Urheber vorgegangen werden, strafrechtlich und durch entsprechende Lösungen. Durch die Einbindung des Bundesamts für Justiz nehmen wir die Plattformbetreiber stärker in die Verantwortung, konsequent gegen derartige Umtriebe vorzugehen."

Die Bayerische Polizei hat dafür ein mit dem Bundesamt für Justiz abgestimmtes Konzept erstellt. Grundlage ist das Netzwerkdurchsetzungsgesetz. Das verpflichtet Anbieter von sozialen Netzwerken mit mindestens zwei Millionen im Inland registrierten Nutzern, rechtswidrige Inhalte zu entfernen oder den Zugang zu ihnen zu sperren. Bei offensichtlich rechtswidrigen Inhalten muss das innerhalb von 24 Stunden nach Eingang der Aufforderung geschehen, bei nicht offensichtlich rechtswidrigen Inhalten, die noch einer eingehenden Prüfung bedürfen, innerhalb von sieben Tagen.

Weitere Informationen zur Löschung von rechtswidrigen Inhalten in sozialen Netzwerken sind unter www.bmju.de/DE/Themen/FokusThemen/NetzDG/NetzDG_node.html abrufbar; allgemeine Hinweise zur Vorbeugung unter www.polizei.bayern.de/lka/schuetzenvorbeugen/kriminalitaet/index.html.